

3. **Entscheid vom 19. Januar 1923 i. S. Häsler und Konsorten.**

Art. 38, 57, 102 VZG :

Auch wenn dem die Verwertung verlangenden Grundpfandgläubiger kein Pfandrecht an der Zugehör zusteht, so ist dies doch mitzuversteigern (Erw. 2). Getrennte Ausbietung der Zugehör, auch wenn nicht sämtliche Grundpfandforderungen fällig sind? (Erw. 3).

Rekurslegitimation des Betreibungsamtes (Erw. 1).

A. — Auf der Liegenschaft Parkhotel Bönigen der Rekurrenten lasten ein neurechtlicher Schuldbrief der Hypothekarkasse des Kantons Bern im ersten Rang, eine altrechtliche Pfandobligation der Kantonalbank von Bern im zweiten Rang, ein altrechtlicher Kredit- und Schadlosbrief (ehemals) der Volksbank Interlaken im dritten Rang, zu dessen Versicherung seinerzeit auch das Hotelmobiliar mitverpfändet wurde, und ein neurechtlicher, der Oberländischen Hülfskasse verpfändeter Eigentümerschuldbrief im vierten Rang. Im Jahre 1916 wurde das Hotelmobiliar als Zugehör im Grundbuch angemerkt; doch wurde die Pfandhaft des Schuldbriefes der Hypothekarkasse des Kantons Bern ausdrücklich auf die Liegenschaft eingeschränkt.

B. — Auf die Grundpfandverwertungsbegehren der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Volksbank Interlaken ordnete das Betreibungsamt Interlaken auf den 13. Oktober 1922 die Versteigerung der Liegenschaft einschliesslich der Zugehör an. In der Folge kauften Verwandte der Rekurrenten der Volksbank Interlaken ihren Kredit- und Schadlosbrief ab und liessen die Betreibung dafür wenige Tage vor dem Steigerungstermin fallen. Infolgedessen teilte das Betreibungsamt der Kantonalbank von Bern am 11. Oktober mit, dass das Mobiliar nicht auf die Steigerung gelange, und beschränkte die Steigerung auf die Liegenschaft. Mangels genügenden Angebotes konnte ein Zuschlag jedoch nicht erfolgen.

C. — Gegen diese Steigerung führte die Kantonal-

bank von Bern Beschwerde mit den Anträgen, sie sei aufzuheben und es sei anzuordnen, dass die Zugehör gleichzeitig mit der Liegenschaft verwertet werde, und zwar in gesondertem und gemeinsamen Ausruf. (Ein weiterer, die Schätzung der Zugehör betreffender Antrag, auf den die Vorinstanz nicht eingetreten ist, scheidet für das Rekursverfahren aus, da sich die Beschwerdeführerin dabei beruhigt hat.)

D. — Durch Entscheid vom 8. Dezember hat die Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern die Beschwerde im Sinne der Motive zugesprochen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Zwar braucht der nichtbetreibende Grundpfandgläubiger, dem auch die Zugehör haftet, sich nicht gefallen zu lassen, dass auf Begehren eines Grundpfandgläubigers, dem die Zugehör nicht haftet, die Liegenschaft allein auf die Steigerung gebracht wird. Doch kann der Schuldner die Verwertung der Zugehör dadurch abwenden, dass er, wenn das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote nicht übersteigt, innert anzusetzender Frist eine Erklärung des Ersteigerers der Liegenschaft beibringt, wonach er die Verbindung der Zugehör mit der Hauptsache beibehalten will, und, wenn das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote übersteigt, ausserdem für den Mindererlös in vom Betreibungsamt festgesetztem Umfang Sicherheit leistet. In die Steigerungsbedingungen sind entsprechende Vorbehalte aufzunehmen.

E. — Diesen am 12. Dezember zugestellten Entscheid haben die Schuldner und das Betreibungsamt Interlaken am 21. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde der Kantonalbank von Bern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Da der Rekurs auch von den Schuldnern ausgeht, ist dem Umstand keine Bedeutung beizumessen,

dass dem Betreibungsamt die Rekurslegitimation abgesprochen werden muss, weil es damit nicht eigene materielle Interessen des Beamten geltend macht, ohne welche nach ständiger Rechtsprechung seine Legitimation nicht begründet ist.

2. — Gemäss Art. 38 (102) VZG können während der Frist für die Anfechtung des Lastenverzeichnisses die Pfandgläubiger, welche bisher dazu noch nicht in der Lage waren — also insbesondere die nicht betreibenden —, beim Betreibungsamt verlangen, dass Gegenstände, die noch nicht als Zugehör im Lastenverzeichnis aufgeführt sind, als solche darin aufgenommen werden, und gemäss Art. 57 (102) *leg. cit.* kann, wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerten sind, jeder Pfandgläubiger — also auch die nichtbetreibenden — zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör verlangen. Diese Vorschriften sind als Ausfluss der allgemeineren Norm anzusehen, dass der Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht die Zugehör mitumfasst, sich nicht gefallen zu lassen braucht, dass das Grundstück ohne die Zugehör versteigert werde, sondern verlangen kann, dass gleichzeitig mit dem Grundstück auch die Zugehör verwertet werde, und zwar auch dann, wenn das Verwertungsbegehren nicht von ihm, sondern von einem Pfandgläubiger ausgeht, der auf die Zugehör keinen Anspruch erheben und daher deren gleichzeitige Verwertung mit dem Grundstück nicht verlangen kann, insbesondere also von einem Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht durch besondere Vereinbarung auf das Grundstück beschränkt worden ist (vgl. AS 43 II S. 504). Jene Norm findet ihre Begründung darin, dass die Grundpfandverwertung für Rechnung sämtlicher Pfandgläubiger stattfindet, indem sämtliche Grundpfandforderungen, auch diejenigen der nichtbetreibenden Pfandgläubiger, selbst die nicht fälligen, davon betroffen werden, sei es durch Überbindung, Zahlung oder Untergang, und dass sich die Verwertung

somit auf das Pfand im ganzen Umfang erstrecken muss. Zutreffend hat daher die Vorinstanz dem Antrag auf Aufhebung der vom Betreibungsamt ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin auf die Liegenschaft allein eingeschränkten Steigerung stattgegeben. Aus der Aufhebung dieser Steigerung aber folgt ohne weiteres, dass sie entgegen der Auffassung der Rekurrenten nicht als erste Steigerung zählen, und dass daher nicht sofort zur zweiten Steigerung geschritten werden kann, wie es der Fall wäre, wenn nur dem Zuschlag ein Mangel anhaften würde, der zwar seine Aufhebung, nicht aber die Aufhebung der ganzen Steigerung nach sich gezogen hätte. Dagegen ist die von der Vorinstanz vorgesehene allfällige Beschränkung des Zuschlages auf das Grundstück allein mit dem vorstehend entwickelten Satz nicht vereinbar und kann daher nicht gebilligt werden.

3. — Die Vorinstanz scheint es als selbstverständlich betrachtet zu haben, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör des Grundstückes in Anwendung von Art. 57 VZG zu entsprechen sei. Indessen dürften ihr, gleichwie der Beschwerdeführerin selbst, die Schwierigkeiten entgangen sein, welche einem allfälligen Zuschlag auf die Einzelangebote daraus erwachsen können, dass eine der das Grundstück mit Einschluss der Zugehör belastenden Forderungen, nämlich die Pfandobligation der Beschwerdeführerin, nicht fällig ist, was gemäss Art. 135 SchKG die Überbindung der persönlichen Schuldpflicht auf den Erwerber nach sich zieht, vorausgesetzt, dass die Forderung ganz gedeckt wird. Da die Beschwerdeführerin selbst die Ausdehnung der Steigerung auf die Zugehör verlangt, also einen dem Verwertungsbegehren gleichgearteten Antrag stellt, könnte ihr freilich mit Fug entgegengehalten werden, sie dürfe sich nicht auf die Nichtfälligkeit ihrer Forderung berufen und müsse sich daher Barzahlung aus dem Steigerungserlös gefallen lassen. Allein es liesse

sich fragen, ob, damit die Schuld, anstatt überbunden zu werden, aus dem Steigerungserlös bar bezahlt werden könnte, es nicht auch des Einverständnisses des Schuldners bedürfte. Auch könnte von einer allfälligen Überbindung auf den Erwerber des Grundstücks allein (ohne Zugehör) keine Rede sein, da sich der Grundpfandgläubiger, dem die Liegenschaft mit Einschluss der Zugehör verpfändet ist, die Beschränkung des Umfangs der Pfandhaft auf das Grundstück allein nicht gefallen zu lassen braucht, auch wenn dieses allein nach dem Ergebnis der Steigerung genügende Deckung zu bieten scheint (vgl. hiezu AS 47 III S. 144 f.). Andererseits kommt aber der Erwerber der Zugehör für die Überbindung der Schuld nicht in Betracht, da die dingliche Belastung der Zugehör nicht aufrechterhalten werden kann, wenn sie einem andern Bieter als dem Ersteigerer der Liegenschaft zugeschlagen wird. Demnach erweist sich die Vorschrift des Gesetzes, dass nicht fällige Grundpfandschulden auf den Ersteigerer zu überbinden sind, unter Umständen als unüberwindliches Hindernis eines allfälligen Zuschlages auf die Einzelangebote, mit andern Worten steht sie gegebenenfalls der Anwendung des Art. 57 VZG entgegen. Diese Bestimmung wird einem solchen Falle nicht gerecht, da sie offenbar nur den andern Fall im Auge hat, wo die Pfandlasten nicht überbunden werden müssen, sondern abgelöst werden können. Die Abhilfe wird daher nur in einer Ergänzung jener Vorschrift gesucht werden können, wodurch die Möglichkeit des Zuschlages bei getrennter Ausbietung von Grundstück und Zugehör eingeschränkt wird.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Entscheidung vom 29. Januar 1923

i. S. Uhren- und Metallwarenfabrik Breitenbach.

SchKG Art. 317 a, 317 b, 317 i (in der Fassung vom 4. April 1921): Greift die von der Nachlassbehörde bewilligte Notstundung über die Dauer hinaus, für welche die Kantonsregierung die Vorschriften über die Notstundung anwendbar erklärt hat, so ist sie von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten.

A. — Gestützt auf zwei Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Solothurn, welche die Vorschriften des zwölften Titels des SchKG (in der Fassung der Verordnung des Bundesrates vom 4. April 1921) über die Notstundung zunächst bis 22. April 1922 und in der Folge bis 31. Oktober 1922 für die Uhrenindustrie und die ihr zudienenden Industrien anwendbar erklärten, bewilligte das Amtsgericht Dorneck-Thierstein am 19. Juli 1922 der Rekurrentin eine Notstundung für die Dauer von sechs Monaten. Am 11. Dezember 1922 stellte J. Alfred Chatelain beim Betreibungsamt Thierstein für 1380 Fr. ein Betreibungsbegehren gegen die Rekurrentin. Unter Hinweis auf die Notstundungsbewilligung lehnte das Betreibungsamt die Zustellung des Zahlungsbefehls ab. Gegen diese Weigerung führte Chatelain Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuhalten, dem Betreibungsbegehren Folge zu geben.

B. — Durch Entscheid vom 10. Januar hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn die Beschwerde gutgeheissen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 20. Januar an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach ständiger Rechtssprechung des Bundesgerichts ist ein in das Zwangsvollstreckungsverfahren eingreifender Entscheid eines Gerichts oder einer Nach-